

---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 03.09.2014)**

1. Aufträge werden grundsätzlich in schriftlicher Form entgegengenommen. In Ausnahmefällen werden mündliche bzw. fernmündliche Aufträge akzeptiert, wobei der Auftraggeber das Risiko möglicher Informationsverluste trägt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf alle Gefahren, die für den Auftragnehmer aus der Auftragsbearbeitung entstehen können hinzuweisen. Anderenfalls trägt er die Verantwortung für hieraus resultierende Schäden.
3. Wurde keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen, so werden Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Werden Zahlungen nach erfolgter Mahnung nicht geleistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese und andere Aufträge dieses Auftraggebers abzubrechen und die bereits geleistete Arbeit in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Weiterer Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
4. Die IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH haftet für nachgewiesene Schäden, die dem Auftraggeber infolge fehlerhafter Leistungen entstehen bis in Höhe des Doppelten der vereinbarten Auftragssumme. Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln verjähren mit dem Ablauf von 6 Monaten nach Übergabe der Untersuchungsergebnisse.
5. Die Übergabe von Prüfgegenständen durch Auftraggeber erfolgt grundsätzlich während der Geschäftszeiten des Labors an unsere Mitarbeiter. Werden ohne vorherige Absprache Proben außerhalb der Geschäftszeiten angeliefert und im Außenbereich deponiert, so trägt der Auftraggeber das Risiko des Verlustes oder der Verfälschung der Proben durch Dritte oder unsachgemäße Aufbewahrung. Auch hat der Auftraggeber in diesem Falle durch telefonische Rücksprache, Fax oder persönliche Vorsprache zum nächstmöglichen Termin eine Bestätigung einzuholen bzw. einen Auftrag mit Art und Anzahl der angelieferten Proben und Prüfungen nachzuliefern.
6. Eine Liste mit Regelungen zum Zustand, in dem die eingehenden Prüfgegenstände angeliefert werden sollen, sowie die Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung des Gegenstandes zur Prüfung sind bei Bedarf bei der IDUS GmbH anzufordern und werden dann zugesandt.
7. Angelieferte Probenbehälter (Leergut) von Auftraggebern sind von diesen auf eigene Kosten zurückzunehmen. Leergut wird auf Wunsch unfrei oder gegen Berechnung der Unkosten zurückgesandt. Die Rücksendung per Zustelldienst durch die IDUS GmbH erfolgt grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Erfolgt innerhalb eines halben Jahres keine Rücknahme, so wird das Leergut entsorgt.
8. Von jeder durch die IDUS GmbH entnommene Probe wird grundsätzlich eine Rückstellprobe entnommen und unter Berücksichtigung der notwendigen Lagerbedingungen gelagert. Die Lagerung der wässrigen Rückstellproben erfolgt, wenn nicht anders vereinbart über einen Zeitraum von 3 Monaten nach Abschluss der Untersuchungen (Datum des Prüfberichts) oder bis zur Abnahme des Projektes bzw. der Messdaten durch den Auftraggeber (Zahlungseingang). Proben von Feststoffen und anderen Untersuchungsmedien werden, wenn nicht anders vereinbart, 2 Monate aufbewahrt.
9. Tritt die IDUS GmbH als Unterauftragnehmer für andere akkreditierte Labors auf, so ist die Rückstellprobe vom Auftraggeber zu entnehmen und entsprechend den für ihn gültigen Bedingungen zu lagern.
10. Die Lagerung von Rückstellproben entfällt für Proben (z.B. Bakteriologie) bei denen sich schon in kurzer Zeit (>24 h) keine reproduzierbaren Ergebnisse mehr erzielen lassen.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Probenmaterial welches Schadstoffe enthält, die nicht über den Abwasserhausanschluss oder den Hausmüll entsorgt werden dürfen, auf seine Kosten zurückzunehmen oder dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
12. Die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch einen entsprechenden Hinweis in den Unterlagen zum Angebot sichergestellt bzw. kann am Aushang in den Geschäftsräumen der IDUS GmbH erfolgen. Das Einverständnis mit den getroffenen Regelungen (bzw. Abweichungen davon) durch den Auftraggeber gilt mit Auftragserteilung als erklärt.
13. Bei Übergabe von Ergebnissen oder Austausch von Informationen über das Internet (E-Mail o. ä.) kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden.